

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 17. Dezember 1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 13 bis 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I, S. 2618), und der §§ 5, 8 und 9 Abs. 1, 1a, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 17. Dezember 1999 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. Abfälle, die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.“

b) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW/AbfG).“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2006

Herbert Napp  
Bürgermeister